

Samstags-Forum Regio Freiburg
Windkraft
im Regierungsbezirk Freiburg
18.10.2014



Abteilungsleiter Dr. Johannes Dreier
Referat Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Aktueller Stand und Herausforderungen der Flächennutzungsplanung und der Genehmigungsverfahren

1. Hintergrund der Windkraftthematik
2. Grundsätzliches zur baurechtlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen
3. Stand der Flächennutzungsplanungen im Regierungsbezirk
4. Herausforderungen an die Flächennutzungsplanung
5. Einzelgenehmigungsverfahren
6. Ausblick
7. Rolle des Regierungspräsidiums

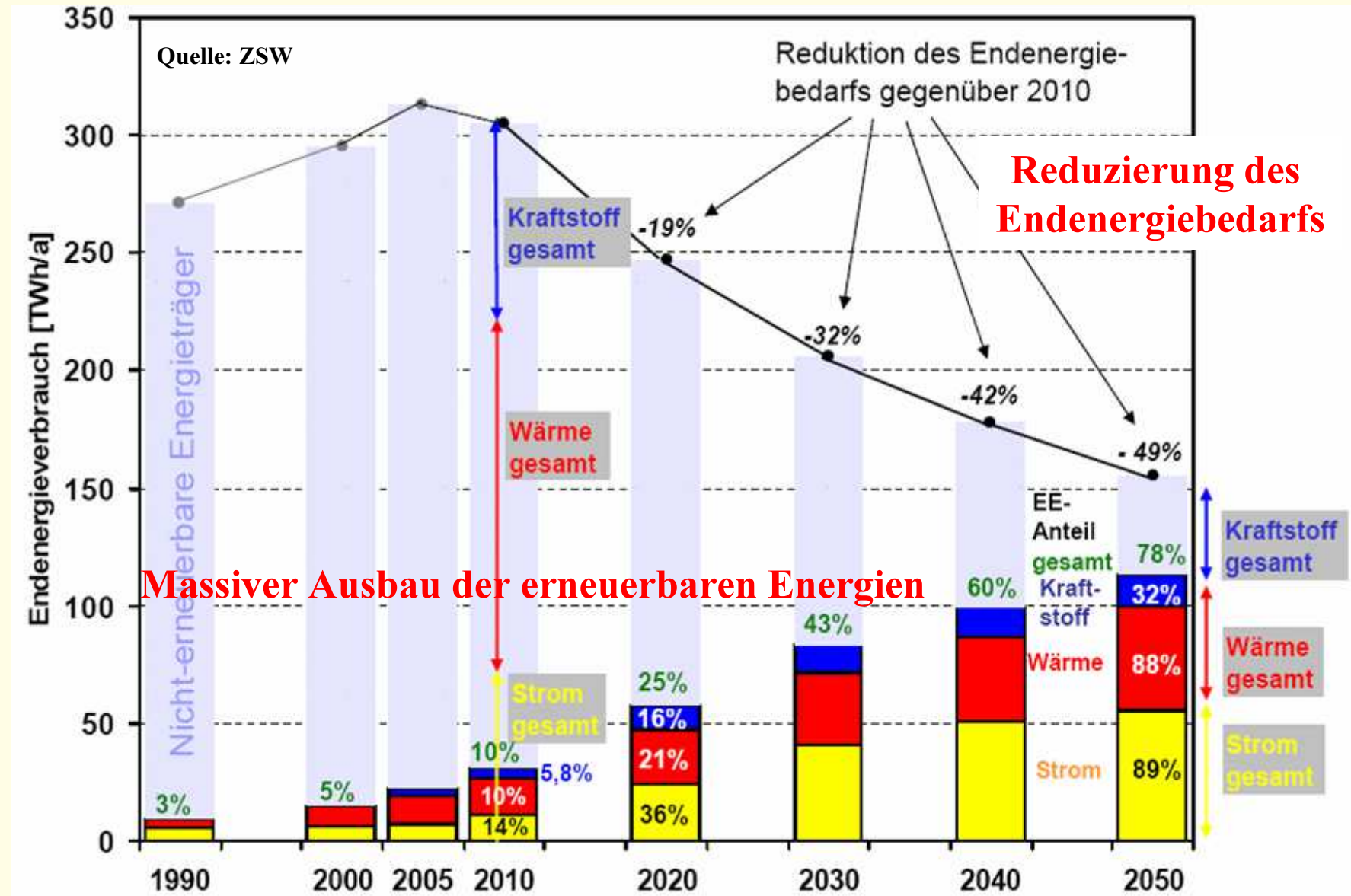
1. Hintergrund der Windkraftthematik

Energiepolitische Ziele der Landesregierung



Kampagne „Energiewende – machen wir!“, www.50-80-90.de

Energieszenario Baden-Württemberg



Ziele für den Ausbau der Windkraft

Politisches Ziel: 10% des Stroms bis 2020 aus Windkraft



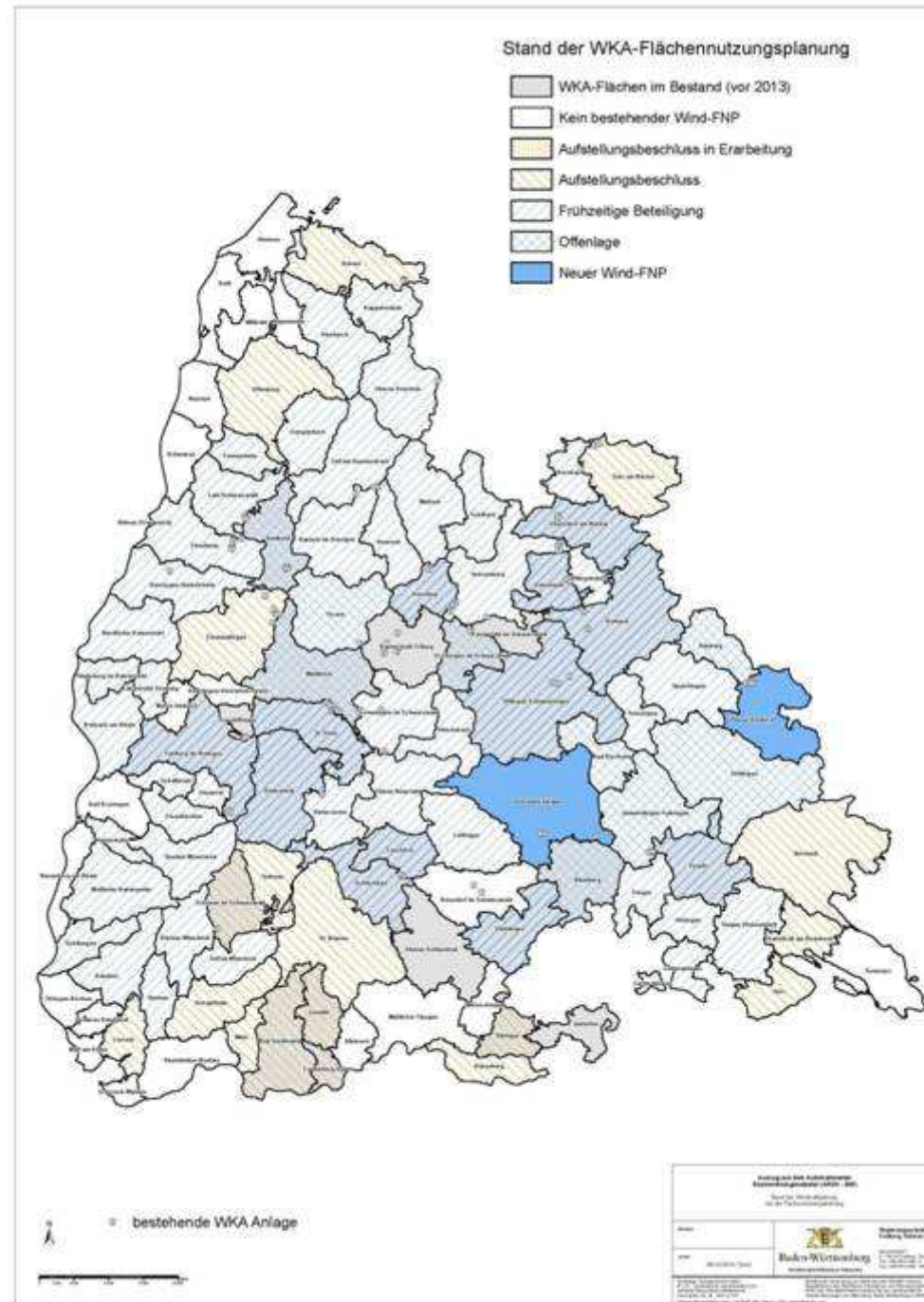
2. Baurechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen

- Im Außenbereich privilegierte Vorhaben
- Möglichkeit der Gemeinden, in Flächennutzungsplänen Konzentrationsflächen darzustellen, so dass „in der Regel“ Windkraftanlagen außerhalb unzulässig sind
- Grundsätzlich kein Ausschluss mehr durch Regionalpläne



3. Stand der kommunalen Flächennutzungsplanungen im Regierungsbezirk

Stand der Flächen- nutzungsplanungen im Regierungsbezirk



4. Herausforderungen an die gemeindliche Planung

Rechtliche Voraussetzungen für die Gültigkeit der Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan

- Gesamträumliches Planungskonzept
- Keine unüberwindbaren rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründe für die spätere Realisierung der Windkraftanlagen in den Konzentrationsflächen
- Gerechte Abwägung aller berührten Belange
- Substanziell Raum für die Windkraft

Planungsmethodik: Schrittweises Vorgehen

- (Harte) Tabukriterien
- Prüfkriterien / Restriktionen / „weiche Tabukriterien“
- Reine Abwägungsbelange



Vielfältige Themenbereiche

- Immissionsschutz
- Wasserschutz
- Denkmalschutz
- Luftverkehr
- **Insbesondere: Naturschutz**

Naturschutzrechtliche Tabukriterien (1)

- Naturschutzgebiete
- Bann- und Schonwälder
- Nationalpark

→ Naturschutzrechtlich besonders schutzbedürftige Gebiete; Zulassung von Windkraftanlagen auch im Weg der Befreiung nicht möglich.

Naturschutzrechtliche Tabukriterien (2)

- Bestimmte (Vogel)Zugkonzentrationskorridore (im Schwarzwald aber regelmäßig „Breitfrontenzug“)
- Gesetzlich geschützte Biotop, Naturdenkmale und Waldrefugien (aber regelmäßig kein Problem wegen Kleinflächigkeit und kleinräumiger Standortwahl)



Naturschutzrechtliche Tabukriterien (3)

- Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten, es sei denn, es wird in einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung im Einzelfall nachgewiesen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Arten ausgeschlossen ist.



Prüf- oder Restriktionsflächen

- FFH-Gebiete und VSG ohne windkraftempfindliche Vogelarten:
 - Natura 2000-Vorprüfung bzw. -Verträglichkeitsprüfung
 - Können erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Lebensraumtypen und Arten durch WEA eintreten, ist Planung grundsätzlich unzulässig (Standortoptimierung häufig möglich)
 - Voraussetzungen für Ausnahmen: keine zumutbaren Standortalternativen, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Kohärenzausgleich
- Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

- Befreiung in einem atypischen Einzelfall aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.
In der Bauleitplanung muss eine Befreiungslage vorliegen, in die „hineingeplant“ werden kann.

Atypischer und singulärer Fall

- „Randkorrektur“ der LSG-VO
- „Singular“:
 - Befreiung auch für mehrere Anlagen möglich,
 - auch zeitlich nacheinander beantragte und zugelassene Anlagen,
 - aber kein Unterlaufen der LSG-VO durch eine Vielzahl von Anlagen.

Beispiele

- erhebliche Vorbelastungen durch bauliche Anlagen (z. B. Türme, Masten oder andere Infrastrukturanlagen)
- Erweiterung eines bestehenden Windparks
- Randlagen des LSG



Aufhebung und Änderung von Landschaftsschutzgebieten

- Im Rahmen des Normsetzungsermessens sind die gegenüberstehenden Interessen abzuwägen:
 - öffentliches Interesse an der Windenergienutzung (Klimaschutzgesetz)
 - Schutzzwecke der Verordnung und die übrigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Sofern das Interesse an der Nutzung der Windenergie überwiegt, kann eine Änderung oder Aufhebung der LSG-VO erfolgen.

Landschaftsbild allgemein

- Abwägungsbelang
- Visualisierung sinnvoll für Öffentlichkeitsbeteiligung

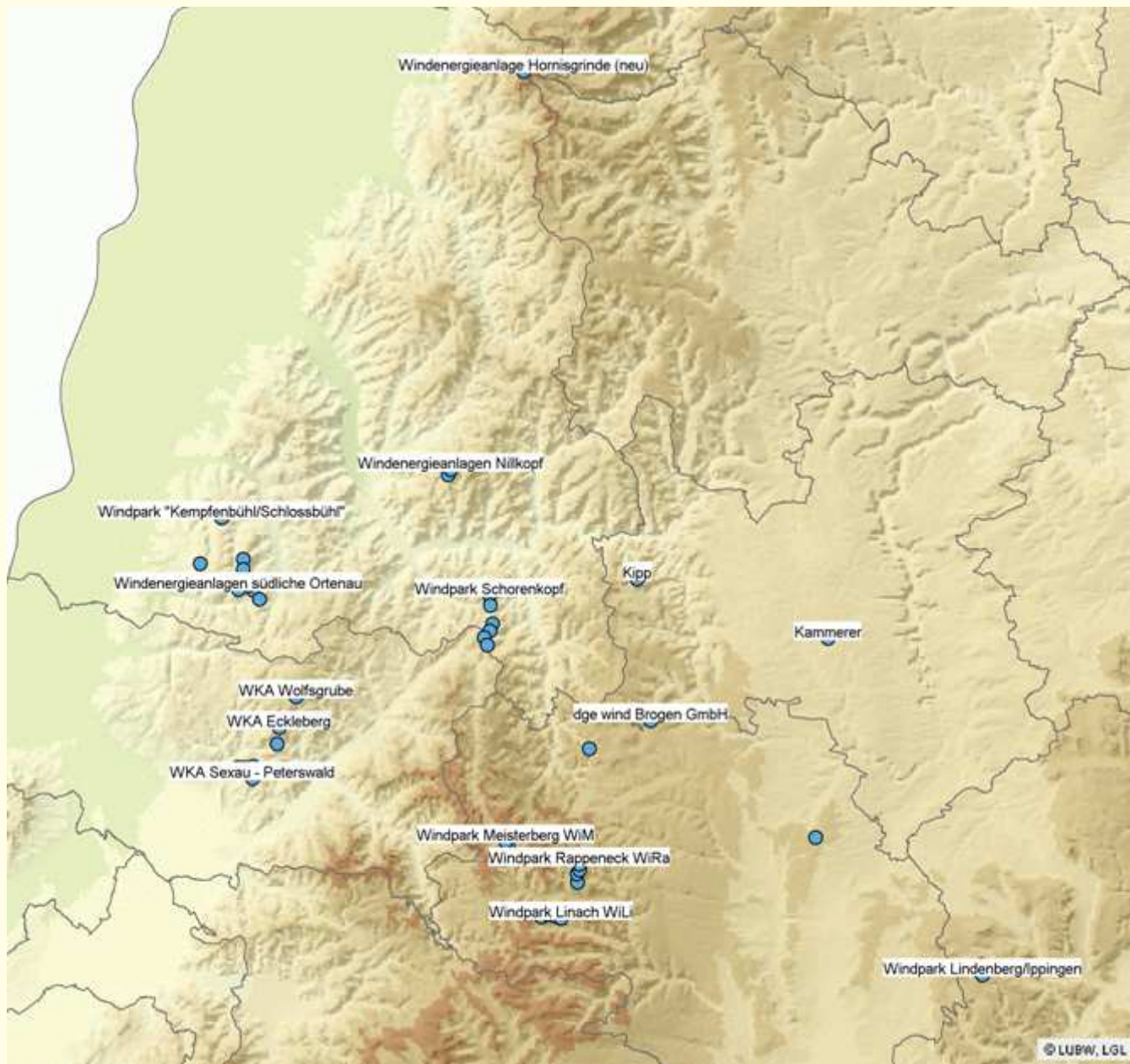


Artenschutz

- „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände



5. Einzelgenehmigungsverfahren

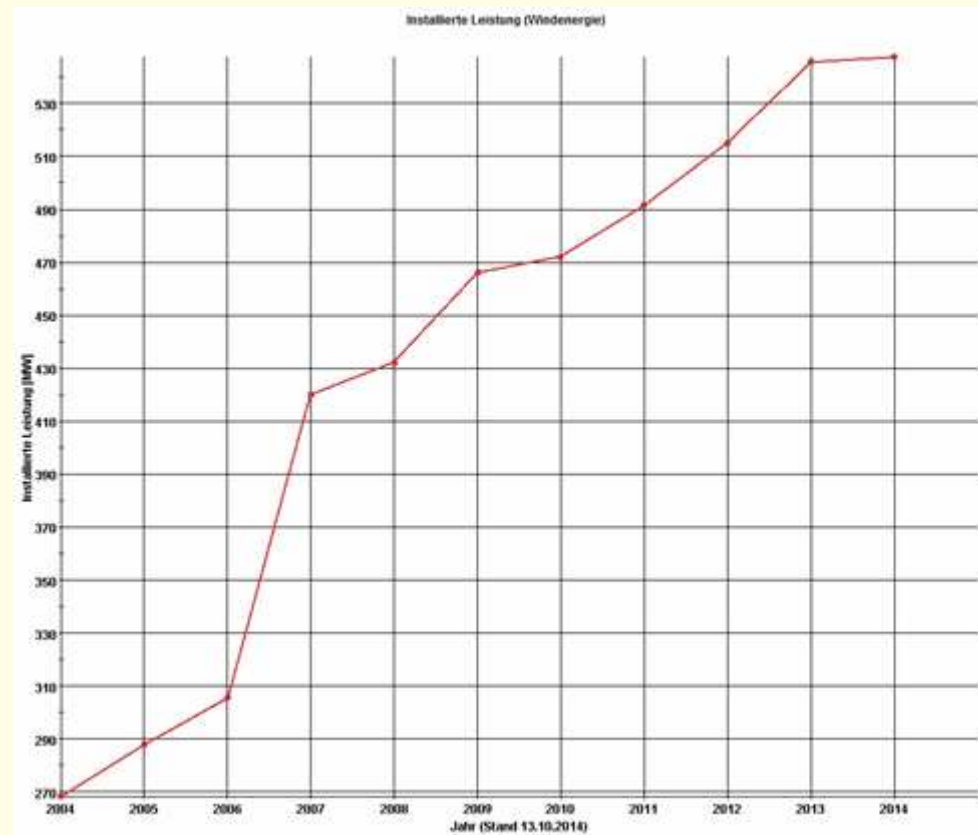


Herausforderungen

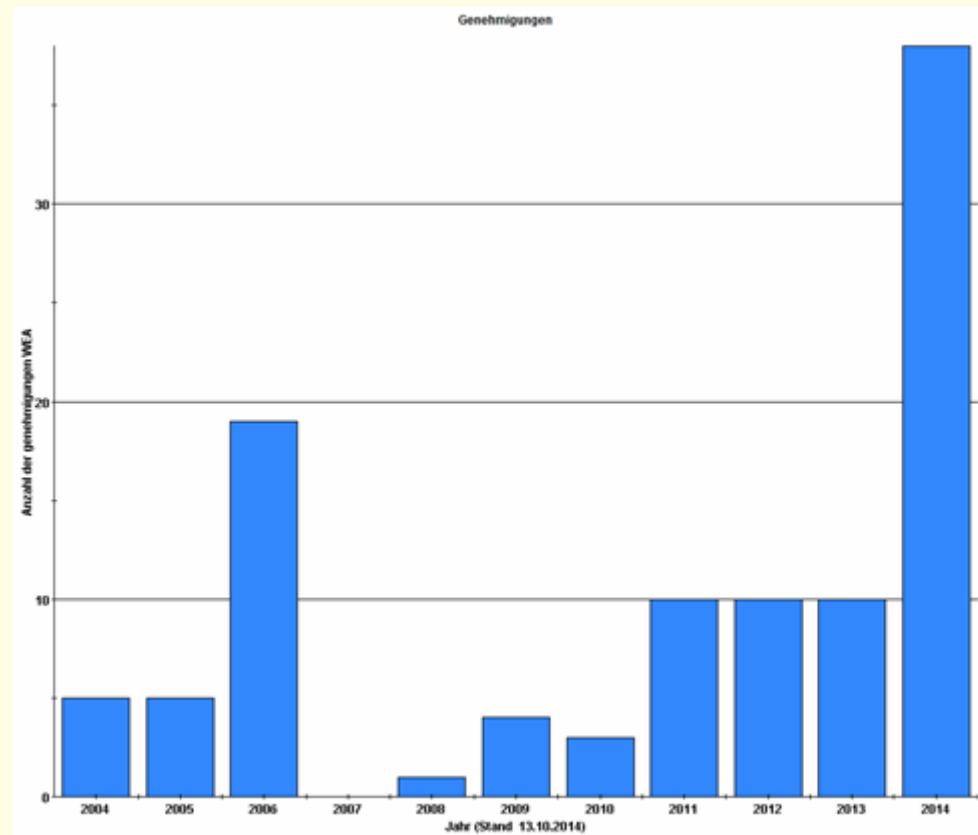
- SWR
- Richtfunk
- Immissionsschutz
- Luftverkehr
- Denkmalschutz
- Artenschutz

6. Ausblick

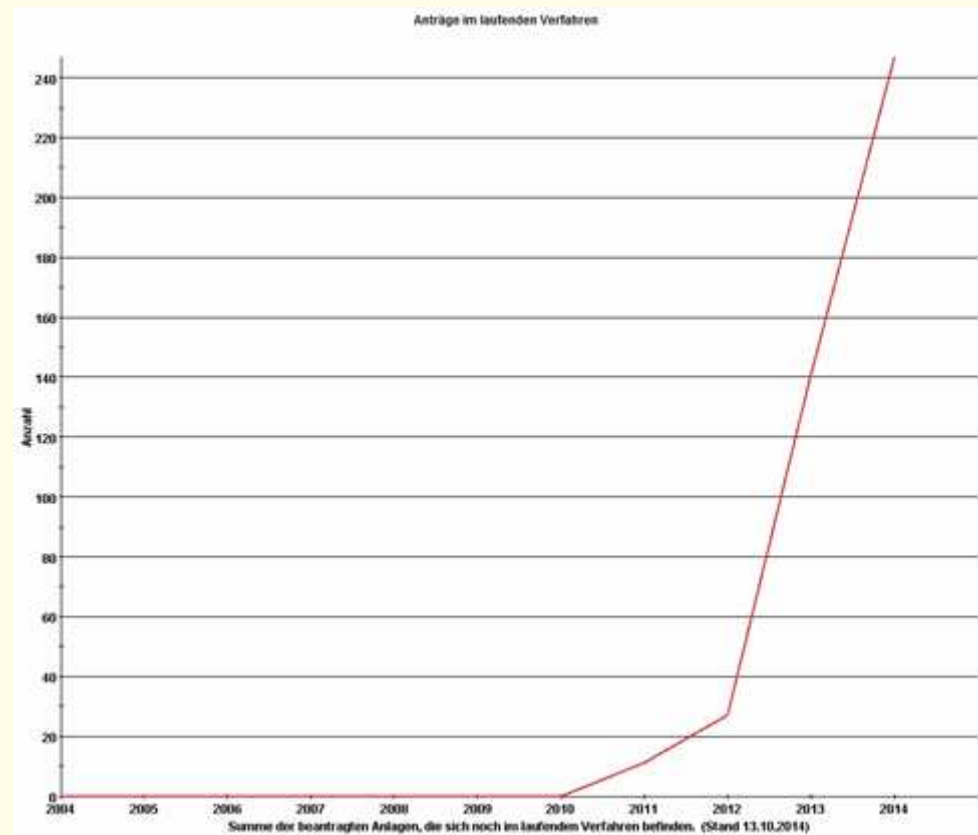
Derzeit installierte elektrische Leistung im Land



Anzahl der Genehmigungen im Land



Zahl der laufenden Verfahren im Land



7. Rolle des Regierungspräsidiums

Kompetenzzentrum Energie im Raumordnungsreferat

- Bündelung und Koordinierung der Belange für die Flächennutzungsplanung
- Moderation zwischen verschiedenen Gemeinden
- Moderation zwischen Gemeinde und Bürgern
- Beratung und Infoveranstaltungen
- Internet-Informationen
- Scharnierfunktion zu den Ministerien
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Schwierige Abwägungen, aber mehr denn je gute Aussicht auf substanzielle Windenergienutzung



Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Windkraftanlage_mit_Aussichtsplattform